



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel E5 Der Abschreibungsbeschluss

### Zusammenfassung

Der Abschreibungsbeschluss, auch Erledigungsbeschluss genannt, ist ein Beschluss einer Verwaltungsbehörde, durch welchen die formelle Beendigung eines Verwaltungsverfahrens herbeigeführt wird. Ein Asylverfahren wird immer dann mit einem Abschreibungsbeschluss erledigt, wenn die asylsuchende Person kein weiteres Interesse an der materiellen Prüfung ihres Asylgesuches hat, vornehmlich nach Rückzug des Asylgesuchs. Nach Beendigung des Asylverfahrens mit einem Abschreibungsbeschluss ist es der betroffenen Person jederzeit möglich, erneut ein Asylgesuch zu stellen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Der Abschreibungsbeschluss</b>	<b>4</b>
2.1	Begriffsbestimmung und Abgrenzung zur Verfügung	4
2.2	Anwendungsfälle	4
2.3	Abschreibung nach Rückzug des Asylgesuchs	5
2.3.1	Allgemeines	5
2.3.2	Die Rückzugserklärung	5
2.3.3	Neues Gesuch nach erfolgter Abschreibung wegen Rückzugs	6
2.4	Abschreibung bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen	7
2.4.1	Gesetzesbestimmungen	7
2.4.2	Wiedererwägungsgesuch	7
2.4.3	Mehrfachgesuch	7
2.4.4	Rechtsschutz	8
2.5	Vorgehen bei Artikel 8 Absatz 3 <sup>bis</sup> AsylG	8
2.5.1	Gesetzesbestimmung	8
2.5.2	Abschreibung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht	9
2.5.2.1	Grundsatz	9
2.5.2.2	Ausnahme: Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AsylG	9
2.5.3	Abschreibung bei Untertauchen der asylsuchenden Person	9
2.5.3.1	Grundsatz: Abschreibung	9
2.5.3.2	Ausnahme: Materieller Entscheid oder Nichteintretensentscheid	10
2.5.3.3	Im Dublin-Verfahren	10
2.5.4	Wiederaufnahme des Verfahrens / neues Gesuch	10
2.5.4.1	Gesuch um Wiederaufnahme	10
2.5.4.2	Neues Asylgesuch	11
2.5.4.3	Die dreijährige Sperrfrist und der Vorbehalt der Flüchtlingskonvention	11
2.5.4.4	Das Wiederaufnahmeverfahren	11
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>13</b>



## **Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen**

[Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess](#) vom 4. Dezember 1947 (BZP); SR 273  
Artikel 72

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31  
Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup>, 26 Abs. 3, 111b Absatz 4, 111c Absatz 2



## Kapitel 2 Der Abschreibungsbeschluss

### 2.1 Begriffsbestimmung und Abgrenzung zur Verfügung

Die Rechtsgrundlage für den Abschreibungsbeschluss bildet [Artikel 72 BZP](#), der auf das Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung findet. Wird ein Rechtsstreit gestützt auf [Artikel 72 BZP](#) gegenstandslos oder fällt er mangels rechtlichen Interesses dahin, so erklärt ihn das Gericht nach Vernehmlassung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung als erledigt. Diese Art der Erledigung eines Rechtsstreites stellt rechtlich eine „Erledigung eines Rechtsstreites ohne Urteil“ dar. Mit dem Abschreibungsbeschluss wird im Unterschied zu einer Verfügung<sup>1</sup> kein Rechtsverhältnis geregelt, sondern nur festgehalten, dass ein Verfahren aus einem bestimmten Grund gegenstandslos geworden ist und somit keiner abschliessenden Regelung bedarf.<sup>2</sup>

Beim Abschreibungsbeschluss handelt es sich nicht um eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 ([VwVG](#), SR 172.021), sind doch nicht alle gemäss [Artikel 5 Absatz 1 VwVG](#) notwendigen Strukturelemente des materiellen Verfügungsbegriffes erfüllt. Weder ist die Abschreibung auf Rechtswirkungen ausgerichtet, noch werden erzwingbare Rechte oder Pflichten statuiert. Sie beinhaltet keine Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGer [E-3979/2014](#) vom 3. November 2015).<sup>3</sup> Der formlose Abschreibungsbeschluss kann folglich weder Gegenstand einer Beschwerde beim BVGer noch eines Wiedererwägungsgesuches sein ([EMARK 1997 Nr. 8](#)). Jedoch ist die Wiederaufnahme des Asylverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. [Ziffer 2.5.4](#)).

Die Abschreibung bedeutet, dass das SEM effektiv die Frage der Wegweisung und das Bestehen von allfälligen Wegweisungshindernissen nicht beurteilt, da eine Abschreibung keinen Wegweisungsentscheid enthält.

### 2.2 Anwendungsfälle

Ein Asylverfahren wird mit einem Abschreibungsbeschluss erledigt, wenn die asylsuchende Person kein weiteres Interesse an der materiellen Prüfung ihres Asylgesuches hat. Insbesondere in folgenden Fällen ist ein Abschreibungsbeschluss vorgesehen:

- Hinschied der asylsuchenden Person vor Abschluss des Asylverfahrens;

<sup>1</sup> Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei einer Verfügung um einen individuellen, an den Einzelnen gerichteten Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (vgl. [B5 Die Verfügung](#)).

<sup>2</sup> Vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden ([VPB 62 \(1998\) Nr. 10 E. 2](#); anders jedoch Auer/Müller/Schindler, 2008, VwVG-Kommentar, Art. 5 Rz. 60; offengelassen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-3019/2014](#) vom 27. August 2014, S. 7).

<sup>3</sup> Der Verfügungsbegriff erfordert folgende fünf Strukturmerkmale: (1.) Hoheitliche Anordnung seitens der Behörde, (2.) individuell-konkret, (3.) auf Rechtswirkungen ausgerichtet, (4.) verbindlich und erzwingbar und (5.) in Anwendung öffentlichen Rechts.



- Rückzug des Asylgesuches anlässlich des beratenden Vorgesprächs ([Art. 26 Abs. 3 AsylG](#)) oder im Hinblick auf die Rückkehr in den Heimatstaat oder Weiterreise in einen Drittstaat;
- Rückzug des Asylgesuches im Hinblick auf die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung, sofern aus Gesetz oder Rechtsprechung ein Anspruch auf deren Erteilung während des Asylverfahrens besteht;<sup>4</sup>
- Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche ([Art. 111b Abs. 4 AsylG](#) und [Art. 111c Abs. 2 AsylG](#); vgl. dazu jedoch [Ziffer 2.4](#)).
- Verletzung der Mitwirkungspflicht ([Art. 8 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG](#); vgl. dazu jedoch [Ziffer 2.5.2](#));
- Untertauchen der asylsuchenden Person ([Art. 8 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG](#); vgl. [Ziffer 2.5.3](#)).

## 2.3 Abschreibung nach Rückzug des Asylgesuchs

### 2.3.1 Allgemeines

Gemäss der Dispositionsmaxime (Verfügungsgrundsatz), wonach eine asylsuchende Person bis zu einem gewissen Grad selber über den Verfahrensablauf bestimmen kann, steht es einer solchen Person frei, ihr Gesuch im Laufe des Verfahrens zurückzuziehen, wodurch sie selber das Verfahren beendet und auf einen Entscheid des SEM über ihr Asylgesuch verzichtet ([EMARK 1993 Nr. 5](#) E. 3 und [EMARK 1993 Nr. 34](#) E. 5).

Der Begriff des Rückzugs eines Gesuchs durch ein Rechtssubjekt und das in einem solchen Fall anzuwendende Verfahren werden weder im VwVG noch – bezogen auf den Asylbereich – im AsylG explizit bestimmt. Im AsylG werden lediglich einige mögliche Auswirkungen des Rückzugs erwähnt ([Art. 92 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 99 Abs. 7 Bst. b AsylG](#)).

### 2.3.2 Die Rückzugserklärung

Der Rückzug erfolgt durch eine einseitige und ausdrückliche Erklärung der asylsuchenden Person. Die Rückzugserklärung darf zudem an keinerlei Bedingung gebunden sein und begründet im Prinzip ein unwiderrufliches Rechtsgeschäft.<sup>5,6</sup> Der Grund für den Rückzug muss

<sup>4</sup> Dieser Anspruch ist dann gegeben, wenn eine asylsuchende Person mit einer Person verheiratet ist, welche das Schweizer Bürgerrecht innehat oder über eine Niederlassungsbewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 ([AIG](#), SR 142.20) verfügt. Sollte eine betroffene Person im Vertrauen auf die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Regelung ihr Asylgesuch zurückziehen, obwohl kein Anspruch auf eine solche besteht, ist es ihr nach Erlass eines entsprechenden Abschreibungsbeschlusses jederzeit möglich, ein neues Asylgesuch einzureichen.

<sup>5</sup> Vgl. [EMARK 1993 Nr. 5](#) E. 3; [BGE 111 V 156](#), [109 V 234](#) E. 3, [105 Ia 115](#); Grisel, 1984, S. 937; Knapp, 1991, S. 430-431; Kölz / Häner, 1993, S. 177; Moor, 1991, S. 445; Poudret, 1990, S. 346.

<sup>6</sup> Allein ein Willensmangel (Art. 23, 24, 28, 29 und 30 des Obligationenrechts [[OR](#), SR 220]) kann unter gewissen Bedingungen die Ungültigkeit dieser Rechtshandlung nach sich ziehen ([EMARK 1993 Nr. 34](#)).



in der Regel zumindest summarisch in der Rückzugserklärung angegeben werden. In allen Fällen muss die Erklärung von der asylsuchenden Person oder gegebenenfalls von deren Vertretung unterzeichnet sein, sofern diese aufgrund der im Dossier enthaltenen Vollmacht hierzu befugt ist. Geht es um die Ausübung eines höchstpersönlichen Rechts, können auch minderjährige Asylsuchende, sofern sie fähig erscheinen, den Sinn und die Folgen eines solchen Rückzugs zu erfassen, und somit über die hierfür erforderliche Urteilsfähigkeit verfügen, berechtigt sein, ihr Gesuch persönlich zurückzuziehen, und zwar auch dann, wenn sie eine Vertretung haben.

Die ordnungsgemäss datierte und unterzeichnete Rückzugserklärung wird meistens von der asylsuchenden Person selbst oder über deren Vertretung an das SEM geschickt. Der Rückzug kann auch im Verlauf einer Anhörung durch die Bundesbehörden erfolgen. In einem solchen Fall ist die Willenskundgebung im Anhörungsprotokoll deutlich festzuhalten, und es empfiehlt sich, unverzüglich eine Rückzugserklärung nach dem vom SEM erstellten Muster unterzeichnen zu lassen, worin die betreffende Person insbesondere auf die Unwiderruflichkeit dieser Rechtshandlung hingewiesen wird. Erfolgt ein derartiger Rückzug vor den kantonalen Behörden, müssen diese ebenso vorgehen und das Original der Rückzugserklärung unverzüglich an das SEM weiterleiten, damit die weiteren Schritte eingeleitet werden können. Nach der Registrierung einer Rückzugserklärung hat das SEM nur noch einen Abschreibungs- oder Erledigungsbeschluss zu erlassen. Mit der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Abschreibung wird lediglich Kenntnis davon genommen, dass das Asylgesuch der betreffenden Person gegenstandslos geworden ist.

Erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund des [AIG](#) und seiner Vollzugsverordnungen, wird ihnen vom SEM nahegelegt, das Asylgesuch aus prozessökonomischen Gründen zurückzuziehen. In einem solchen Fall wird den Asylsuchenden eine kurze Frist gesetzt, um dem SEM den ihnen unterbreiteten Rückzugsvorschlag zurückzusenden. Erfolgt keine Reaktion, nimmt das Asylverfahren seinen üblichen Fortgang.

Nach dem Rückzug ihres Asylgesuchs unterstehen ehemalige Asylsuchende, wie alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf schweizerischem Staatsgebiet aufhalten, den Bestimmungen des [AIG](#) und der dazugehörigen Vollzugsverordnungen. Somit können sie, wenn sie keine Aufenthaltsbewilligung haben, gemäss [Artikel 64 AIG](#) jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz aufgefordert werden.

### **2.3.3 Neues Gesuch nach erfolgter Abschreibung wegen Rückzugs**

Stellt die asylsuchende Person nach erfolgter Abschreibung wegen Rückzugs ein erneutes Asylgesuch, wird ein ordentliches Verfahren durchgeführt, in welchem sämtliche wesentliche Vorbringen geprüft werden.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Bei Mehrfachgesuchen ist der Zeitpunkt des letzten rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheides massgebend, ab welchem bei einem erneuten Gesuch die wesentlichen Vorbringen geprüft werden.



## 2.4 Abschreibung bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen

### 2.4.1 Gesetzesbestimmungen

[Artikel 111b Absatz 4 AsylG](#) und [Artikel 111c Absatz 2 AsylG](#) sehen bei unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen eine Abschreibung<sup>8</sup> des entsprechenden Gesuchs vor.

### 2.4.2 Wiedererwägungsgesuch

Gemäss ständiger Praxis des SEM und der Rechtsprechung waren bereits mehrere Nichteintretensgründe auf Wiedererwägungsgesuche anwendbar, bevor die Wiedererwägung im AsylG ausdrücklich geregelt wurde.<sup>9</sup> Sie kamen insbesondere bei unbegründeten und wiederholt gleich begründeten Gesuchen zur Anwendung. Diese Praxis hat nach wie vor Gültigkeit.

Namentlich verlangt [Artikel 111b Absatz 1 AsylG](#), dass Wiedererwägungsgesuche begründet einzureichen sind. Gemäss der [Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010](#) (SR 10.052) stellt die Begründetheit eines Wiedererwägungsgesuchs im Sinne des Artikels [Artikel 111b Absatz 1 AsylG](#) ein Formerfordernis dar, welches bei Nichterfüllung einen Nichteintretensentscheid zur Folge hat.

[Artikel 111b Absatz 4 AsylG](#) sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, bei unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Wiedererwägungsgesuchen eine formelle Beendigung des Verfahrens durch einen Abschreibungsbeschluss vorzunehmen.

Je nach im Einzelfall vorliegendem Sachverhalt unterscheiden Praxis und Rechtsprechung Gesuchsbegründungen, welche einen Nichteintretensentscheid nach sich ziehen, sowie Gesuchsbegründungen, die einen Abschreibungsbeschluss zur Folge haben.

### 2.4.3 Mehrfachgesuch

[Artikel 111c Absatz 1 AsylG](#) verlangt, dass Mehrfachgesuche begründet zu erfolgen haben. Gemäss der [Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010](#) stellt die Begründetheit eines Mehrfachgesuchs im Sinne von [Artikel 111c Absatz 1 AsylG](#) ein Formerfordernis dar, welches bei Nichterfüllung einen Nichteintretensentscheid nach sich zieht.

Da sich das Asylverfahren nach den Bestimmungen des VwVG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt, kann das SEM zudem bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht einen Nichteintretensentscheid im Sinn von [Artikel 13 VwVG](#) fällen.

<sup>8</sup> Die genannten Gesetzesbestimmungen erwähnen zwar die Terminologie „formlose Abschreibung“. Form und Auswirkungen dieser Abschreibung sind aber die gleichen wie beispielsweise bei der Abschreibung nach Rückzug.

<sup>9</sup> Es handelt sich namentlich um folgende Nichteintretensgründe: mangelnde Prozessvoraussetzungen, Ablauf der Frist nach [Artikel 67 Absatz 1 VwVG](#); verspätet vorgebrachte Gründe im Sinne von [Artikel 66 Absatz 3 VwVG](#).



[Artikel 111c Absatz 2 AsylG](#) sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, das Asylverfahren bei unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Mehrfachgesuchen durch einen Abschreibungsbeschluss formell zu beenden.

Je nach im Einzelfall vorliegendem Sachverhalt unterscheiden Praxis und Rechtsprechung Gesuchsgründungen, welche einen Nichteintretensentscheid nach sich ziehen, sowie Gesuchsgründungen, die einen Abschreibungsbeschluss zur Folge haben.

#### **2.4.4 Rechtsschutz**

Der Zweck einer formlosen Abschreibung besteht in der Verfahrensvereinfachung und der Missbrauchsbekämpfung. Durch die formlose Abschreibung wird die Verwaltungsbehörde demnach von der Pflicht entbunden, unbegründete Folgegesuche zu behandeln. Ist ein Gesuch unbegründet oder wiederholt gleich begründet, sind die Formvorschriften nicht erfüllt. Solange ein Folgegesuch diesen minimalen Formvorschriften nicht genügt, kann die Verwaltungsbehörde keinen Rechtsschutz gewähren. Werden die Formvorschriften in einem Folgegesuch eingehalten, wird nach wie vor Rechtsschutz gewährt und es besteht die uneingeschränkte Möglichkeit zur Beschwerdeführung (Urteil BVGer [E-3979/2014](#) vom 3. November 2015).

### **2.5 Vorgehen bei Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG**

#### **2.5.1 Gesetzesbestimmung**

[Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) hält explizit fest, dass asylsuchende Personen, die *ohne triftigen Grund* ihre *Mitwirkungspflicht verletzen* oder den Asylbehörden während *mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen*, auf eine Weiterführung des Verfahrens verzichten. Dasselbe gilt für Personen, die den Asylbehörden in einem Zentrum des Bundes ohne triftigen Grund während mehr als 5 Tagen nicht zur Verfügung stehen. Derartige Gesuche werden formlos abgeschrieben und ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der [Flüchtlingskonvention](#) vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30).

Diese Bestimmung will das Verhalten einer asylsuchenden Person sanktionieren, welche durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht oder durch den Umstand, dass sie den Behörden während mehr als 5 respektive 20 Tagen nicht zur Verfügung steht, zeigt, dass sie kein Interesse an der Fortführung des Asylverfahrens hat und somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist.

Die Voraussetzung „ohne triftigen Grund“ ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde als Beispiel für einen triftigen Grund ein Spitalaufenthalt genannt. Das Fehlen eines triftigen Grundes lässt sich somit als eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung interpretieren. Dies bedeutet folglich, dass der Umstand, den Behör-





den unverschuldet nicht zur Verfügung zu stehen, einen triftigen Grund darstellt. Nebst dem genannten Spitalaufenthalt kann dies somit jegliche Art von Handlungsunfähigkeit sein.

## **2.5.2 Abschreibung bei grober Verletzung der Mitwirkungspflicht**

### **2.5.2.1 Grundsatz**

Aus den parlamentarischen Debatten geht hervor, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht *grob* sein muss. Es bestand Einigkeit darüber, dass von dieser Norm keine Bagatellfälle (zum Beispiel verspätetes Erscheinen zur Anhörung) erfasst werden sollen. Die bisherige Rechtsprechung zu [Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c aAsylG](#) definiert, was eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt.<sup>10</sup>

Liegt eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht vor, müsste nach [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) somit grundsätzlich ein Abschreibungsbeschluss ergehen (vgl. aber sogleich Ziffer 2.5.2.2).

### **2.5.2.2 Ausnahme: Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AsylG**

Zwischen [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) und [Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#) besteht ein Normenkonflikt. So sieht [Artikel 36 AsylG](#) einen materiellen Entscheid im Fall einer groben Verletzung der Mitwirkungspflicht vor, während nach [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) eine Abschreibung des Gesuchs die Folge ist.

Der Normenkonflikt zwischen [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) und [Artikel 36 AsylG](#) kann so gelöst werden, dass bei Fällen von grober Verletzung der Mitwirkungspflicht der Anwendung von [Artikel 36 AsylG](#) der Vorrang zu geben ist. In der Praxis betrifft dies etwa das unentschuldig-te Nichterscheinen zur Anhörung. Die Anwendungsfälle sind dabei dieselben wie bei den aufgehobenen Bestimmungen zu den Nichteintretensentscheiden nach [Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c aAsylG](#) für die grobe und schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht im Sinn der bisherigen Rechtsprechung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass heute nach dem Gewähren des rechtlichen Gehörs ein materieller Entscheid gefällt werden muss.

## **2.5.3 Abschreibung bei Untertauchen der asylsuchenden Person**

### **2.5.3.1 Grundsatz: Abschreibung**

Ein Asylgesuch, das potenziell mit einem positiven Asylentscheid oder mit einer vorläufigen Aufnahme abgeschlossen wird, wird abgeschrieben, wenn die asylsuchende Person mehr als 5 Tage (in einem Zentrum des Bundes) respektive 20 Tage (im erweiterten Verfahren und bei Gesuchen, die vor dem 1. März 2019 eingereicht wurden) verschwunden ist. Bei Wiederauftauchen der betreffenden Person wird das Verfahren von Amtes wegen wieder aufgenommen, gefolgt von einem materiellen Entscheid.

<sup>10</sup> Eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht liegt zum Beispiel nur bei Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung vor ([EMARK 2003 Nr. 21](#)).



Wird hingegen ein Abschreibungsbeschluss bei Untertauchen erlassen, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens mittels eines Gesuches beim SEM zu beantragen (vgl. Kap. 2.5.4.1). Ein Abschreibungsbeschluss bei Untertauchen erfolgt allerdings nur in denjenigen Fällen, wenn jemand *vor* der Befragung bzw. dem Abschluss der Untersuchungen verschwindet.

#### *2.5.3.2 Ausnahme: Materieller Entscheid oder Nichteintretensentscheid*

Kann aufgrund der bereits durchgeführten Befragung oder des rechtlichen Gehörs gemäss [Artikel 36 AsylG](#) über das Asylgesuch entschieden und die Wegweisung verfügt werden, erlässt das SEM einen materiellen Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid gestützt auf [Artikel 31a AsylG](#). Das Verfahren wird mit dem Entscheid beendet. Es erfolgt kein Abschreibungsbeschluss.

[Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#) ist bei dieser Konstellation nicht anwendbar, da das Untertauchen als solches keine *grobe* Verletzung der Mitwirkungspflicht darstellt.

#### *2.5.3.3 Im Dublin-Verfahren*

Wenn die gesuchstellende Person seit mehr als 5 Tagen (im Verfahren in einem Zentrum des Bundes) respektive 20 Tagen (erweitertes Verfahren sowie bei Gesuchen, welche bis Inkrafttreten der Asylgesetzrevision am 1. März 2019 eingereicht wurden) verschwunden ist und es Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates gibt, ist auf eine Abschreibung zu verzichten, damit das Dublin-Verfahren weitergeführt werden kann.

### **2.5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens / neues Gesuch**

#### *2.5.4.1 Gesuch um Wiederaufnahme*

Der Abschreibungsbeschluss ist kein beschwerdefähiges Anfechtungsobjekt und kann daher nicht in Rechtskraft erwachsen.

Werden gegen den Abschreibungsbeschluss Einwendungen erhoben, sind diese beim SEM im Rahmen eines Gesuches um Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubringen beziehungsweise zu prüfen.<sup>11</sup>

Tritt das SEM auf das Wiederaufnahmegesuch nicht ein oder weist es dieses ab, so stellt dies eine Verfügung im Sinne von [Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VwVG](#) dar, welche beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann ([EMARK 1997 Nr. 8](#)). Aus diesem Grund muss ein ablehnender Wiederaufnahmeentscheid oder ein Nichteintretensentscheid des SEM eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Beschwerdefrist richtet sich nach [Artikel 108 AsylG](#).

---

<sup>11</sup> Bei einem Wiederaufnahmegesuch ist etwa an Fälle zu denken, bei welchen die asylsuchende Person vom Kanton fälschlicherweise als verschwunden gemeldet wurde oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die asylsuchende Person einen triftigen Grund für ihr Verschwinden gehabt hat.



#### 2.5.4.2 Neues Asylgesuch

Bei einem neuen Asylgesuch handelt es sich um ein Gesuch, das nicht die Abschreibung als solche in Frage stellt, sondern sich auf neue Gründe stützt oder in welchem die gleichen Vorbringen wie im abgeschriebenen Verfahren geltend gemacht werden. An sich handelt es sich folglich um ein neues ordentliches Asylverfahren. In Übereinstimmung mit der [Flüchtlingskonvention](#) ist es dennoch nötig, die von der asylsuchenden Person vor und nach der Abschreibung geltend gemachten Asylvorbringen in ihrer Gesamtheit zu prüfen. Das SEM behandelt folglich ein „neues“ Asylgesuch als ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. [Ziffer 2.5.4.1](#)).

Der Abschreibungsbeschluss stellt keinen rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid dar. Daher kann die Bestimmung über Mehrfachgesuche ([Art. 111c AsylG](#)) nicht zur Anwendung gelangen.

#### 2.5.4.3 Die dreijährige Sperrfrist und der Vorbehalt der Flüchtlingskonvention

Die dreijährige Wartefrist gemäss [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) bis zur Einreichung eines neuen Asylgesuchs kann in einem gewissen Widerspruch zur [Flüchtlingskonvention](#) stehen. Aus diesem Grund wurde in der Gesetzesbestimmung explizit der Vorbehalt der Einhaltung der Flüchtlingskonvention festgeschrieben. Jede Person hat das Recht, zu jeder Zeit ein Asylgesuch einreichen zu können und es steht ihr das Recht zu, dass dieses Gesuch geprüft wird. Aus den Materialien zu [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#)<sup>12</sup> geht denn auch hervor, dass sich der Gesetzgeber ausdrücklich dafür ausgesprochen hat, dass die asylsuchende Person auch vor Ablauf der dreijährigen Frist im Licht der Flüchtlingskonvention nicht daran gehindert werden kann, ein neues Gesuch einzureichen, wenn die Gründe für ein solches vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist die Sperrfrist von drei Jahren nur auf diejenigen Gesuche anwendbar, in welchen *kein* Schutz vor Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention geltend gemacht wird beziehungsweise in welchen *keine* ernsthaften Nachteile bestehen, die für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss [Artikel 3 AsylG](#) bestimmend sind.

#### 2.5.4.4 Das Wiederaufnahmeverfahren

Der Gesetzgeber hat im Falle eines Gesuchs um Wiederaufnahme oder eines neuen Asylgesuchs nach einer Abschreibung im Sinn von [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) nicht explizit ein Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen. Das SEM muss folglich ein solches Verfahren näher bestimmen.

Vor Wiederaufnahme eines Asylverfahrens wird geprüft, ob die asylsuchende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Asylgesuch eingereicht hat. Wenn dieses gemäss [Artikel 8 Absatz 3<sup>bis</sup> AsylG](#) beschrieben worden ist, prüft das SEM, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme oder die Durchführung eines neuen Asylverfahrens gegeben sind:

---

<sup>12</sup> Eingefügt durch die Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012; in Kraft seit 1. Februar 2014.



- Wenn sich herausstellt, dass die Abschreibung irrtümlich erfolgt ist oder triftige Gründe für das Verschwinden vorliegen, wird das Verfahren wieder aufgenommen und an derjenigen Stelle fortgeführt, wo es sich zum Zeitpunkt der Abschreibung befunden hat, ohne die übrigen Bedingungen (dreijährige Sperrfrist, Asylgründe im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#)) zu prüfen.
- Wenn die Gründe für die Abschreibung als solche nicht in Frage gestellt werden beziehungsweise gültig bleiben, prüft das SEM in der Folge, ob das (neue) Gesuch nach Ablauf von drei Jahren gestellt worden ist:
  - Wenn dies der Fall ist, wird das neue Asylgesuch in einem Zentrum des Bundes registriert und das Asylverfahren eröffnet.
  - Wenn das Gesuch vor Ablauf der dreijährigen Sperrfrist eingereicht worden ist, prüft das SEM, ob die asylsuchende Person Gründe gemäss [Artikel 3 AsylG](#) geltend macht.<sup>13</sup>

In der Praxis wird das Verfahren hauptsächlich dann nicht wiederaufgenommen, wenn ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend gemacht werden.

Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, muss dies in Form eines begründeten Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung erfolgen, der beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ist.

---

<sup>13</sup> Einer Prüfung, ob die Vorbringen offensichtlich haltlos sind oder nicht, bedarf es nicht. Dies wird dann Gegenstand des ordentlichen Verfahrens sein.



### **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Achermann, Alberto / Hausmann, Christina, 1991: *Handbuch des Asylrechts*. Bern.

Auer, Christoph / Müller, Markus / Schindler, Benjamin, 2008: *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*. Zürich/St. Gallen.

Grisel, André, 1984: *Traité de droit administratif*. Bd. II. Neuenburg.

Gygi, Fritz, 1983: *Bundesverwaltungsrechtspflege*. 2. überarbeitete Auflage. Bern.

Häfelin, Ulrich / Müller, Georg / Uhlman, Felix, 2010: *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 6. Auflage. Zürich.

Knapp, Blaise, 1991: *Précis de droit administratif*. 4. Auflage. Basel.

Kölz, Alfred / Häner, Isabell / Bertschi, Martin, 2013: *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*. 3. Auflage. Zürich.

Moor, Pierre, 1991: *Droit administratif*. Band 2. Bern.

Poudret, Jean-François, 1990: *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*. Band 1. Bern.